

Beitragsordnung

SV Beulwitz 1991 e.V.

Aufgrund der §§ 6 und 17 der Satzung des Schützenvereins vom 1. Oktober 2004 wird durch die Mitgliederversammlung verordnet:

(1) Beiträge im Sinne dieser Ordnung sind

- Aufnahmebeiträge,
- Jahresbeiträge,
- Beiträge zum Ausgleich nicht geleisteter Arbeitsstunden,
- Umlagen für den Bau der Schießsportanlage des Schützenvereins und
- außerordentliche Umlagen, die zur Erhaltung des Schützenvereins und dessen Eigentums und zur Verwirklichung seiner Zwecke und Ziele bestimmt sind.

(2) Als Aufnahmebeitrag entfallen auf

- Ordentliche Vereinsmitglieder 200 Euro
- Stille Vereinsmitglieder 50 Euro

Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Leistung eines Aufnahmebeitrages befreit.

(3) Als Jahresbeitrag entfallen auf

- Ordentliche Vereinsmitglieder für
 - a. Volljährige 120 Euro
 - b. Jugendliche unter 18 Jahren 30 Euro
- Stille Vereinsmitglieder 36 Euro

Im Jahresbeitrag enthalten sind

- der jährliche Versicherungsschutz über den Thüringer Schützenbund,
- die Beitragsumlage des Thüringer Schützenbundes und des Schützenkreises Saalfeld-Rudolstadt,
- die Umlage für das Königsschießen des Schützenvereins.

Der Jahresbeitrag ermäßigt sich entsprechend, wenn das Mitglied im Voraus einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.

(4) Ordentliche Vereinsmitglieder haben 20 Arbeitsstunden innerhalb des Kalenderjahres unentgeltlich zum Wohle des Vereins abzuleisten. Jugendliche unter 18 Jahren sind angehalten, freiwillig bei Arbeitseinsätzen im Schützenverein mitzuwirken. Kranke und Behinderte können auf Vorstandsbeschluss eine Befreiung von abzuleistenden Arbeitsstunden erwirken. Die Art der Arbeit soll der körperlichen Belastbarkeit des Mitglieds Rechnung tragen. Stille Vereinsmitglieder sind von

der Pflicht zur Arbeitsleistung befreit.

(5) Für jede im Kalenderjahr nicht erbrachte Arbeitsstunde sind 15,00 Euro als Stundenbeitrag an den Schützenverein zu entrichten.

(6) Der Jahresbeitrag für das angefangene Kalenderjahr und der Stundenbeitrag zum Ausgleich im vergangenen Kalenderjahr nicht geleisteter Arbeitsstunden sind am 1. Januar eines jeden Jahres vollständig zur Zahlung fällig. Für die Zahlung wird jedes Mitglied dem Schützenverein eine jederzeit widerrufliche und auf die Dauer der Mitgliedschaft beschränkte Ermächtigung zum Lastschriftzugriff offener Beiträge von seinem Konto erteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Schützenverein unverzüglich über Änderungen der Kontoverbindung zu informieren und dem Schützenverein eine neue Lastschriftzugriffsermächtigung auszustellen. Hat das Mitglied über die allgemeinen Kosten des Lastschriftzugriffsverfahrens hinausgehende Kosten (z.B. Rücklastgebühren der Kreditinstitute) zu vertreten, sind diese von ihm zu zahlen.

(7) Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, dem Mitglied bei gebotenen Härten das Recht zur Ratenzahlung einzuräumen.

(8) Bei Mitgliedern, die dem Schützenverein während des laufenden Kalenderjahres beitreten, vermindern sich für das Beitrittsjahr die Höhe des Jahresbeitrages und die Anzahl der Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der angefangenen Monate zum Jahresende. Der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr sowie die Umlage für den Schießplatzbau sind am Tag nach dem Aufnahmebeschluss zur Zahlung fällig. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung beim Schützenverein.

(9) Bei Mitgliedern, die dem Schützenverein während des laufenden Kalenderjahres beitreten, vermindern sich für das Beitrittsjahr die Höhe des Jahresbeitrages und die Anzahl der Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der angefangenen Monate zum Jahresende. Der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag für das Beitrittsjahr sowie die Umlage für den Schießplatzbau sind am Tag nach dem Aufnahmebeschluss zur Zahlung fällig. Die Mitgliedschaft beginnt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung beim Schützenverein.

(10) Soweit ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages ab 1. Januar im Rückstand ist, hat es für jeden Tag, an dem es die Schießsportstätte des Schützenvereins zu sportlicher Übung und Leistung nutzt,

- eine Tagesschießkarte zu erwerben und
- eine Tagesversicherung abzuschließen.

Von der Tagesversicherung kann abgesehen werden, wenn das Mitglied einen ausreichenden Versicherungsschutz nachweist.

(11) Für jede schriftliche Mahnung wird dem Mitglied eine Mahngebühr von 2,50 Euro berechnet.

(12) Außerordentliche Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(13) Die Rückforderung geleisteter Beiträge nach Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

(14) Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. Januar 2006 beschlossen. Sie tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Diese Beitragsordnung läuft auf unbestimmte Zeit und ersetzt gleichzeitig die Beitragsordnung vom 1. Oktober 2004.

Saalfeld, den 27. Januar 2006